

beiter und Bauern, nicht aber die volksdemokratische Ordnung in ihrer Gesamtheit. Ein solcher Anschlag ist jedoch die Vorstufe für die geplante Vernichtung der gesamten Ordnung.

III. Das besondere Verbrechenobjekt

Das besondere Verbrechenobjekt ist das durch eine besondere Strafnorm geschaffene konkrete Rechtsverhältnis und das ihm zugrunde liegende spezifische soziale Verhältnis, das durch ein bestimmtes Verbrechen unmittelbar angegriffen wird.

Dieses Objekt zu erkennen, ist die Pflicht eines jeden Juristen, der mit der Beurteilung eines konkreten Verbrechens betraut ist. Wer nicht erkennt, welches Verbrechenobjekt tatsächlich angegriffen worden ist, weiß nicht sicher, um welches Verbrechen es sich im Einzelfall handelt.

So kann z. B. der Fehler gemacht werden, einen Fall des Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Sinne des § 113 StGB als Boykottetze nach Art. 6 der Verfassung zu behandeln oder umgekehrt.

Das Wesen des einzelnen Verbrechens wird entscheidend durch seine Angriffsrichtung bestimmt. Daher muß bei der Beurteilung eines Verbrechens gefragt werden, gegen welches besondere gesellschaftliche Verhältnis und Rechtsverhältnis sich der verbrecherische Anschlag richtet.

Boykottetze nach Art. 6 der Verfassung richtet sich gegen die Grundlagen der volksdemokratischen Ordnung, der Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB) ist gegen die rechtmäßige und rechtlich gesicherte Tätigkeit der Organe des demokratischen Staates gerichtet.

Das einzelne Verbrechen richtet sich also stets gegen ein besonderes gesellschaftliches Verhältnis und Rechtsverhältnis und verletzt damit zugleich das zu seinem Schutze geschaffene besondere Strafgesetz.

Die genaue Kenntnis des durch einen einzelnen Angriff verletzten besonderen Objekts ist demnach besonders wichtig für die wahrheitsgemäße, *juristisch exakte Qualifizierung* der Handlung als ein bestimmtes Verbrechen, z. B. als Widerstand gegen die Staatsgewalt, als Körperverletzung, als Beleidigung usw. Die Bedeutung des besonderen Verbrechenobjekts für die Einschätzung der *Schwere* des begangenen Verbrechens ergibt sich aus der Rolle des konkret angegriffenen Verhältnisses innerhalb der volksdemokratischen Ordnung in der gegebenen Etappe ihrer Entwicklung.